

Überblick einiger wesentlichen Änderungen

§ 1 Zugehörigkeit:

Einführung eines Verzeichnisses über sämtliche Gruppierungen, die zu dem Bezirksjugendwerk gehören

§ 2 Aufgaben, Steuerbegünstigung:

Aufnahme eines Absatzes zum Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII und zur Durchführung präventiver Schutzkonzepte

§ 3 Haushaltsführung:

Erweiterung der Vertretung des Bezirksjugendwerkes: Zum Vorsitzenden und Stellvertreter wird der Rechner und der leitende Bezirksjugendreferent mit aufgenommen.

§ 4 Regionale Gliederung:

Öffnungsklausel zur Untergliederung von Bezirksjugendwerken i.V.m. Geschäftsordnungen – Abbildung von Strukturen wie in Stuttgart, Heilbronn und Bernhausen sollen hierdurch möglich werden.

§ 5 Organe:

Nur noch DV und BAK sind als Organe vorgesehen (nicht mehr Vorsitzender)

§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:

Absenkung des Mindestalters für Delegierte auf 14 Jahre. Anpassung der Gruppierungs-Delegiertenzahlen

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung:

Aufnahme diverser Verfahrensregelungen (Einladung in Textform, Beschlussfähigkeit, Möglichkeit einer sog. Eventualversammlung, Protokollierung, u.a.) Durchführung der Delegiertenversammlung auch audiovisuell möglich. Abstimmung auch per Brief oder online möglich. Briefwahl möglich.

§ 9 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises:

Festlegung BAK-Anzahl eine DV davor. Aufnahme der ACK-Kirchenzugehörigkeit mit 2/3-Mehrheit von evangelischen Delegierten als Voraussetzung.

(§ 10 Verkleinerter Bezirksarbeitskreis:)

entfällt.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksarbeitskreises:

Aufnahme von Verfahrensregelungen, u.a. Protokollierung. Auch Online- oder Hybrid-Sitzung möglich.